

Satzung

des Sportvereins Reichensachsen 1910 e.V.

Stand: 09.10.2024

§ 1 - Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen "Sportverein Reichensachsen". Er ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Eschwege unter der Nr. VR 285. Der Sitz ist in 37287 Wehretal OT Reichensachsen.

§ 2 - Zweck und Aufgaben des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke".
- 2a) Der Verein dient dem Zweck, Sport zu treiben und zu fördern. Hierfür dienen die dem Verein gehörenden Einrichtungen, Anlagen und Sportgeräte. Es ist seine Aufgabe, die betriebenen Sportarten zu pflegen und zu fördern, sowie für eine anständige und reibungslose Abwicklung des Sportgeschehens zu sorgen.
- 2b) Ein weiterer Vereinszweck ist die Pflege des traditionellen Brauchtums des Karnevals. Zur Umsetzung dieses weiteren Vereinszwecks werden jährlich öffentliche Karnevalssitzungen durchgeführt.
- 3) Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er bekennt sich zu den Grundsätzen der Kinder- und Menschenrechte, zur Freiheit des Gewissens und der Freiheit in demokratischer Gesellschaft. Der Verein wendet sich gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit sowie gegen antidemokratische, nationalistische und antisemitische Tendenzen. Er fördert die Gleichstellung der Geschlechter sowie die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin. Er tritt allen auftretenden Diskriminierungen und Benachteiligungen von Menschen, insbesondere wegen ihrer Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Religion, Geschlecht, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder Behinderung entgegen. Der Verein tritt für das Recht auf körperliche und psychische Unversehrtheit ein. Dies umfasst das Wohlergehen aller ihm anvertrauten Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen sowie insbesondere ein couragiertes Eintreten gegen sexualisierte Belästigung und Gewalt sowie Diskriminierung. Der Verein fördert eine Kultur des Hinsehens, der Transparenz und des Handelns, die Betroffene ermutigt über ihr Leid zu sprechen. Er schafft ein Klima, in dem Kinder, Jugendliche und Erwachsene vor sexualisierter, körperlicher und psychischer Belästigung und Gewalt geschützt sind und potentielle Täter/innen abgeschreckt werden.
- 4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Der Hauptvorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung (Ehrenamtszuschale) nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

Fahrtkosten zu Verbandsveranstaltungen und/oder Verbandsspielen können im

Rahmen der steuerlichen Zulässigkeit von den Abteilungen ersetzt werden, sofern ein entsprechender Einzelnachweis erbracht wird.

- 6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 - Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder werden, der Zweck und Aufgaben desselben anerkennt und unterstützt. Die Anmeldung muss schriftlich beim jeweiligen Abteilungsvorstand erfolgen. Jugendliche bis 18 Jahre können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn die Erziehungsberechtigten die Anmeldung unterschreiben.

§ 4 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt, unabhängig von seiner Abteilungszugehörigkeit, alle im Verein gepflegten Sportarten zu betreiben.

Ferner berechtigt die Mitgliedschaft, von den Organen des Vereins über alle Vorkommnisse Rechenschaft zu fordern. Jedes Mitglied ist verpflichtet, beschlossene Eintrittsgelder, Aufnahmegebühren und Beiträge in der festgesetzten Höhe im laufenden Kalenderjahr zu zahlen, das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln, sowie den Anordnungen der Vorstände in allen Vereinsangelegenheiten und den Abteilungsleitern oder eingesetzten Übungsleitern in den betreffenden Sportangelegenheiten Folge zu leisten. Die festgelegten Versammlungen und Sitzungen sind zu besuchen, es sei denn, dass dringende Gründe dies nicht zulassen. Mitglieder die in einer Mannschaft mitwirken, welche einen festen Spielplan hat, müssen bis zum Ende des Spieljahres dieser die Treue halten. Ein Wechsel in der Mannschaft einer anderen Sportart ist in dieser Zeit nicht möglich. Über Ausnahmen entscheidet der Hauptvorstand.

§ 5 - Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, Abmeldung, Ausschluss oder Streichung. Die Abmeldung muss schriftlich beim jeweiligen Abteilungsvorstand erfolgen. Sie ist nur am Schluss eines Geschäftsjahres unter Wahrung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zulässig. Bei Wegzug kann dem Abmeldungsschreiben mit Ablauf des Umzugsmonats stattgegeben werden.

Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins oder der Satzung verstoßen hat. Dazu gehört die Missachtung von Grundsätzen des Kinder- und Jugendschutzes, wie dies im Verhaltenskodex des Landessportbundes niedergelegt ist. Dazu gehört auch die Kundgabe rechtsextremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens rechtsextremer Kennzeichen und Symbole.

Bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte erfolgt ebenfalls Ausschluss.

Den Ausschluss spricht der Hauptvorstand aus. Antrag zum Ausschluss stellen die betreffenden Abteilungsvorstände mit einer entsprechenden Begründung. Vor einem Ausschluss ist dem Mitglied durch den Hauptvorstand Gelegenheit zur Stellungnahme und Verteidigung zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Mitglied das Recht zu, die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu verlangen, die dann mit einfacher Stimmenmehrheit eine endgültige Entscheidung trifft.

Die Wiederaufnahme Ausgeschlossener ist unstatthaft. Eine Streichung aus dem

Mitgliederverzeichnis kann von dem Abteilungsvorstand beschlossen werden, wenn ein Mitglied mehr als ein Jahr mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge im Verzug ist und trotz schriftlicher zweimaliger Mahnung nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllt hat. Der Hauptvorstand ist hierüber zu informieren.

§ 6 - Struktur und Organe des Vereins

Der Verein besteht aus fünf selbständigen Abteilungen:

- a) der Fußballabteilung
- b) der Turnabteilung
- c) der Tischtennisabteilung
- d) der Tennisabteilung
- e) der Handballabteilung

Innerhalb der Abteilungen sind für die jeweils betriebenen Sportarten Sparten eingerichtet.

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Hauptvorstand des Gesamtvereins
- b) die Generalversammlung des Gesamtvereins
- c) die Abteilungsvorstände der einzelnen Abteilungen
- d) die Jahreshauptversammlung der einzelnen Abteilungen.

§ 7 - Der Vorstand

- a) Der Hauptvorstand besteht - hinsichtlich der Zahl der Vorsitzenden und Stellvertreter nach Beschluss der Generalversammlung - aus

- 1) Einem oder zwei 1. Vorsitzenden
- 2) Einem 2. Vorsitzenden
- 3) Einem Kassierer
- 4) Einem Schriftführer
- 5) Fünf Abteilungsleiter der einzelnen Abteilungen
- 6) Fünf Kassierer der einzelnen Abteilungen
- 7) Einem Jugendleiter
- 8) Einem Jugendsprecher

b) Die Abteilungsvorstände

- 1) Abteilungsleiter
- 2) Stellvertretender Abteilungsleiter
- 3) Kassierer
- 4) Schriftführer
- 5) Spartenleiter
- 6) Jugendleiter

Die Vorstände werden alle zwei Jahre durch die jeweiligen Generalversammlungen/Jahreshauptversammlungen gewählt.

§ 8 - Aufgaben des Vorstandes

a) Hauptvorstand

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich sowohl durch einen der ersten Vorsitzenden je einzeln (sofern nur ein erster Vorsitzender gewählt wird, durch den ersten Vorsitzenden), als auch durch den zweiten Vorsitzenden gemeinsam mit dem Kassierer, vertreten (§ 26 BGB). Die beiden ersten Vorsitzenden koordinieren, bzw. der 1. Vorsitzende koordiniert die Belange der einzelnen Abteilungen und ist / sind für das äußere Ansehen des Vereins verantwortlich. Sie sind / er ist berechtigt an allen Veranstaltungen innerhalb des Vereins teilzunehmen und bei Missständen in den Abteilungen zum Wohle des Vereins die nötigen Anordnungen zu treffen. Außerdem obliegt ihnen / ihm die Geschäftsführung innerhalb ihres /seines Zuständigkeitsbereiches.

e-b) Der Kassierer

Dem Kassierer obliegen die finanziellen Belange im Bereich der Zuständigkeit des Hauptvorstandes. Über Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen, alle Einnahmen und Ausgaben sind zu belegen. Sind die Kassenbestände erschöpft, so müssen die Abteilungen entsprechende Abgaben im Rahmen der Möglichkeiten an die Kasse des Hauptvorstandes leisten.

d-c) Der Schriftführer

Der Schriftführer hat über den Verlauf von Versammlungen und Sitzungen Protokoll zu führen. Der 1. Vorsitzende muss diese Protokolle nach Vorlesen und Genehmigung in der nächsten Sitzung gegenzeichnen. Weiter kann der Schriftführer vom 1. Vorsitzenden mit der Erledigung von schriftlichen Arbeiten in angemessenem Rahmen beauftragt werden.

d) Beschlussfähigkeit

Beschlussfähig ist der Hauptvorstand mit sechs Stimmen. Sollte die Vorstandssitzung nicht beschlussfähig sein, wird eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung innerhalb von acht Tagen einberufen, die auf jeden Fall beschlussfähig ist. Zur Sitzung muss mindestens drei Tage vorher eingeladen sein.

d) Abteilungsvorstände

Den Abteilungsleitern obliegt die gesamte Geschäftsführung ihrer Abteilung. Sie regeln die Belange der einzelnen Sparten und sorgen für geordnete Verhältnisse innerhalb ihrer Abteilung. Bei Abwesenheit oder Verhinderung übernehmen die stellvertretenden Abteilungsleiter die Arbeiten. Sie sind daher über alle Vorkommnisse auf dem Laufenden zu halten. Die Abteilungen führen ihre Kassen selbständig. Die Kassierer haben die finanziellen Belange der Abteilungen zu wahren und über Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen. Alle Einnahmen und Ausgaben sind zu belegen.

Die Schriftführer haben über den Verlauf von Versammlungen und Sitzungen Protokoll zu führen. Der Abteilungsleiter muss diese Protokolle nach Vorlesen und Genehmigung in der nächsten Sitzung gegenzeichnen. Weiter kann der Schriftführer vom Abteilungsleiter mit der Erledigung von schriftlichen Arbeiten in angemessenem Rahmen beauftragt werden. Die Spartenleiter sind für die ordnungsmäßige Durchführung der einzelnen Sportarten verantwortlich. Die damit zusammenhängenden schriftlichen Arbeiten haben sie selbst zu erledigen.

Den Jugendleitern obliegt die Betreuung der Jugendlichen innerhalb der Abteilungen. Sie haben ebenfalls die damit zusammenhängenden schriftlichen Arbeiten selbst in Abstimmung mit dem Abteilungsvorstand zu erledigen.

Die Mannschaftsbetreuer, Spiel- oder Riegenführer haben den Spartenleiter bei seiner Arbeit zu unterstützen, gleichzeitig sind sie Sprecher für die Sportler innerhalb ihrer Tätigkeit.

Beschlussfähig ist ein Abteilungsvorstand mit 50 % der Stimmen.

§ 9 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 01.01. bis 31.12. jeden Jahres.

§ 10 - Versammlungen und Sitzungen

a) Hauptvorstand

Der 1. Vorsitzende beruft alle zwei Jahre, in den ersten sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres, die Generalversammlung ein, zu der die Mitglieder 14 Tage vorher eingeladen werden müssen.

Ebenfalls vierzehn Tage vorher sind Einladungen im Aushang der Vereinskästen des Hauptvorstandes und der Abteilungen bekannt zu geben. Die Tagesordnung muss folgende Punkte erhalten:

- 1) Jahresbericht
- 2) Kassenbericht
- 3) Jahresbericht der Fußballabteilung
- 4) Jahresbericht der Turnabteilung
- 5) Jahresbericht der Tischtennisabteilung
- 6) Jahresbericht der Tennisabteilung
- 7) Jahresbericht der Handballabteilung
- 8) Kassenbericht der Fußballabteilung
- 9) Kassenbericht der Turnabteilung
- 10) Kassenbericht der Tischtennisabteilung
- 11) Kassenbericht der Tennisabteilung
- 12) Kassenbericht der Handballabteilung
- 13) Entlastung des Vorstandes
- 14) Anfallende Ehrungen
- 15) Anfallende Wahlen
- 16) Anträge
- 17) Verschiedenes

Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der 1. Vorsitzende jederzeit bei Bedarf einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 30 Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie eine Generalversammlung, es gelten die gleichen Einberufungsvorschriften.

Der Vorstand hält nach Bedarf, mind. aber dreimal im Jahr, Vorstandssitzungen ab. Bei Bedarf sind zusätzlich Spartenleiter der Abteilungen einzuladen. Diese haben beratende Funktion, kein Stimmrecht.

b) Abteilungen

Der Abteilungsleiter einer Abteilung beruft jährlich, in den ersten fünf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres, die Jahreshauptversammlung ein, zu der die Mitglieder zehn Tage vorher einzuladen sind.

Ebenfalls zehn Tage vorher sind die Einladungen im Vereinskasten der jeweiligen Abteilungen bekanntzugeben. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

- 1) Bericht des Abteilungsleiters
- 2) Bericht der Spartenleiter, ggf. des Jugendleiters
- 3) Kassenbericht
- 4) Entlastung des Vorstandes
- 5) Anfallende Wahlen

Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Abteilungsleiter einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 30 Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie eine Generalversammlung, es gelten die gleichen Einberufungsvorschriften.

Der Abteilungsleiter hält nach Bedarf, mind. Viermal im Jahr Vorstandssitzungen ab. Die einzelnen Abteilungen sind berechtigt, zur Finanzierung ihrer Kosten einen zusätzlichen Beitrag zu erheben. Hierzu sind die Zustimmung der Jahreshauptversammlung der Abteilung sowie des Hauptvorstandes erforderlich.

§ 11 - Beschlussfähigkeit und Stimmberechtigung

Zur Beschlussfassung ist die absolute Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder über 18 Jahre. Das Stimmrecht ist höchstpersönlich und kann nicht übertragen werden.

§ 12 - Geschäftsführung/Amtsführung

In den General- bzw. Jahreshauptversammlungen sind jeweils zwei Revisoren zu wählen, welche die Kassenprüfung nach Ablauf des Geschäftsjahres vornehmen. Über das Ergebnis der Prüfungen ist in der General- bzw. Jahreshauptversammlung zu berichten und ggf. Antrag auf Entlastung des Vorstandes zu stellen. Die Revisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören. Nach Ablauf der Amtsdauer führen die Vorstandsmitglieder ihr Amt solange weiter, bis eine ordnungsmäßige Neu- oder Wiederwahl erfolgt ist.

§ 13 - Ehrungen

Es werden geehrt:

- Personen für 25-jährige Mitgliedschaft mit der silbernen Ehrennadel
- Personen für 40-jährige Mitgliedschaft mit der goldenen Ehrennadel
-

Es können geehrt werden:

Verdiente Mitglieder mit:

- a) der bronzenen Verdienstnadel (Leistungsnadel)
- b) der silbernen Verdienstnadel (Leistungsnadel)
- c) der goldenen Verdienstnadel (Leistungsnadel)

Die Verdienstnadeln dürfen nur in der vorstehenden Reihenfolge verliehen werden, das Überspringen einer Stufe ist nicht statthaft.

Genauere Richtlinien über die Durchführung der Ehrungen sind in einer Ehrenordnung festgelegt, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

§ 14 - Sportliche Bestimmungen

Die Durchführung des Spiel- und Sportbetriebes richtet sich nach den von den einzelnen Fachverbänden erlassenen Richtlinien, Regeln und Ordnungen.

Jedes Mitglied hat bei allen Veranstaltungen Disziplin zu wahren und sich in sportlicher Haltung anständig zu benehmen. Strafen, die gegen Mitglieder durch offensichtlich unsportliches Verhalten verhängt werden, können vom Verein nicht übernommen werden. Verauslagte Geldstrafen können vom Verein zurückgefordert werden.

§ 15 - Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Generalversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Personen. Zur Gültigkeit eines solchen Beschlusses ist jedoch die Hälfte der stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Ist dies nicht vorhanden, so ist eine neue Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist. Bei der Einladung ist auf diese Folgen ausdrücklich hinzuweisen.

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Wehretal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Vorrangig soll, sofern die Gemeinnützigkeit besteht, das Vermögen Wiederverwendung für sportliche Zwecke finden.

Reichensachsen, 09. Oktober 2024

Gez.

Michael Krones und Reiner Mayer
Erste Vorsitzende

Fabian Eberhardt
Zweiter Vorsitzender

Jürgen Roth
Hauptkassierer